

**I. Satzung
zur Änderung der Ortsgestaltungssatzung
für die Inselstadt Ratzeburg (Neufassung 2011)
vom 05.10.2011**

Berechtigt durch § 84 Abs. 1 Nr. 1, 2, 5 und 6 sowie Abs. 2 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 22. Januar 2009 (GVOBl. Schl.-H. 2009, S. 6), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Dezember 2021 (GVOBl. Schl.-H. 2021, S. 1422), in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 2021 (GVOBl. Schl.-H. 2021, S. 566), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg vom 21. März 2022 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

**Anpassung der Präambel
der Ortsgestaltungssatzung vom 05.10.2011**

Die Präambel/ Einleitungsformel der Ortsgestaltungssatzung für die Inselstadt Ratzeburg (Neufassung 2011) vom 05.10.2011 wird im dritten Abschnitt angepasst und erhält folgende Fassung:

„Zum Schutze und zur künftigen Gestaltung des Stadtbildes des historischen Stadtkernes, das von besonderer geschichtlicher, architektonischer und städtebaulicher Bedeutung ist, wird aufgrund von § 84 Abs. 1 Nr. 1, 2, 5 und 6 sowie Abs. 2 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg vom 19. September 2011 folgende Ortsgestaltungssatzung erlassen.“

Artikel 2

Änderung des § 5 Abs. 3 Nr. 7 der Ortsgestaltungssatzung vom 05.10.2011

In § 5 der Ortsgestaltungssatzung wird die Dachausbildung geregelt. In Absatz 3 wird konkret auf Dachaufbauten und Dacheinschnitte eingegangen. Der § 5 Abs. 3 Nr. 7 der Ortsgestaltungssatzung für die Inselstadt Ratzeburg (Neufassung 2011) vom 05.10.2011 erhält folgende Fassung:

„Anlagen zur Energiegewinnung aus Sonnenstrahlung sind zulässig, soweit sie von öffentlichen Flächen aus nicht einsehbar sind. Die Anlagen dürfen eine Aufbauhöhe von 20 cm über der vorhandenen Dachfläche nicht überschreiten.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Änderung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Ratzeburg, 11. April 2022

Stadt Ratzeburg
Erster Stadtrat

(Siegel)

gez.
Bruns

.....

Verfahrensvermerk

Amtliche Bekanntmachung der Beschlussfassung zur 1. Änderung der Ortsgestaltungssatzung Inselstadt 2011, Rechtskraft

Die vorstehende amtliche Bekanntmachung der Beschlussfassung zur 1. Änderung der Ortsgestaltungssatzung Inselstadt 2011 erfolgte am 13. April 2022 im Ratzeburger Markt und im Internet unter www.ratzeburg.de in der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“. Die Satzung ist dort dauerhaft zur Einsicht bereitgestellt. Ein entsprechender öffentlicher Aushang, in dem auf die Bekanntmachung im Internet hingewiesen wurde, erfolgte am selben Tage.

Die Satzung ist mithin seit dem 14. April 2022 rechtskräftig.

Ratzeburg, den 14.04.2022

Aufgestellt,
i.A.

(Siegel)

gez.
Wolf

Begründung zur I. Satzung zur Änderung der Ortsgestaltungssatzung für die Inselstadt Ratzeburg (Neufassung 2011) vom 05.10.2011

Zur Präambel:

Im Zuge der Änderung der Ortsgestaltungssatzung ist eine Konkretisierung der Präambel hinsichtlich der rechtlichen Grundlagen zum Erlassen der Gestaltungssatzung erforderlich. Es wird die Nummer 6 in § 84 Abs. 1 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein verbunden mit der Regelung zur Begrünung von baulichen Anlagen aufgenommen. Außerdem wird der Verweis auf die Gemeindeordnung um die Nennung der entsprechenden Absätze ergänzt. Hintergrund ist die aktuelle richterliche Auslegung des § 66 Abs. 1 Nr. 2 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein verbunden mit dem Zitiergebot.

Zu § 5 Abs. 3 Nr. 7:

Die Ortsgestaltungssatzung (Neufassung 2011) wird in § 5 Absatz 3 Nummer 7 geändert, um die Nutzung regenerativer Energien in Form von Solarenergie voranzutreiben. Die prozentuale Einschränkung hinsichtlich des Flächenmaximums von Anlagen auf max. 50% je geneigter Dachfläche wird infolgedessen aufgehoben. Bestehen bleiben jedoch die gestalterischen Regelungen zur Einsehbarkeit von öffentlichen Flächen aus als auch zur Aufbauhöhe von Anlagen. Damit sollen gegenwärtige Entwicklungen zur Nutzung von Solarenergie unter Erhalt eines homogenen Inselstadtbildes gefördert werden.

Ratzeburg, den 11. April 2022

Stadt Ratzeburg
Erster Stadtrat

(Siegel)

gez.
Bruns